



N i e d e r s c h r i f t

über die 12. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 14. November 2017, um 18:05 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Helmut Span

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr. Werner Schiffner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR DI (FH) Thomas Erbeznik und GR Michael Henökl

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1.	Niederschrift vom 19.09.2017
2.	Raumordnungsangelegenheiten
2.1.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 39) betreffend Teilflächen der Gste 905/12 und 905/20, beide KG Hall, Bozner Straße
2.2.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2017) betreffend Grundstücke 1108/12 und 1108/29, beide KG Hall, Schopperweg
2.3.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 16/2017) betreffend Grundstücke 176, 175/2 und .376, alle KG Hall, Schweygerstraße
2.4.	Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16a/2017) betreffend Grundstück 176, KG Hall, Schweygerstraße
2.5.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 18/2017) betreffend Grundstücke 758/1, 758/2, 760, 761 und 762, alle KG Hall, Schlöglstraße
2.6.	Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2017) betreffend Grundstücke 644/2 und 644/6, beide KG Hall, Bahnhofstraße
2.7.	Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2017) betreffend Gst 1367, KG Hall, Krajncstraße
2.8.	Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 20/2017) betreffend Gst 1367, KG Hall, Krajncstraße
2.9.	Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2017) betreffend Grundstücke 370/1, 370/2, 371, 372, 374, 375, 377, 378, 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, Aichatstraße / Krajncstraße / Bei der Säule / Weißenbachstraße
2.10.	Ansuchen um Herausnahme aus dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung betreffend Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall
2.11.	Vorvertrag mit dem Land Tirol betreffend Ankauf der Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall

2.12.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 40) betreffend Teilflächen der Grundstücke .273 und 1010, beide KG Hall, Milser Straße / Zollstraße
2.13.	Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2017) betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 3 Abs. 10
2.14.	Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2017) betreffend Teilflächen der Grundstücke 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg
2.15.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 42) betreffend Teilflächen der Grundstücke 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg
2.16.	Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 21/2017) betreffend Teilflächen der Grundstücke 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg
2.17.	Antrag vom 09.05.2017 von StR Schramm-Skoficz betreffend "5 EURO-Wohnen"
3.	Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Straße , Gst 905/20 (Bozner Straße), KG Hall
4.	Mittelfreigaben
5.	Nachtragskredite
5.1.	Ankauf des Gst .257 sowie einer Teilfläche des Gst 46/2 (Salzburger Straße) von der Kongregation Töchter des Herzens Jesu
6.	Auftragsvergaben
6.1.	Ankauf eines Traktors mit Frontlader und Schneefräse für den Umweltbereich (Leasing)
6.2.	Ankauf eines Böschungsmähers und eines Streuautomaten für Steyr Traktor für den Umweltbereich
7.	Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
8.	Antrag der SPÖ Hall vom 04.07.2017 betreffend Erweiterung des Personalstandes im "park in"
9.	Vergnügungssteuersatzung 2017
10.	Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2018
11.	Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2018; Ermäßigungen und Ausnahmen
12.	Ankauf KDO-Fahrzeug f. Freiwillige Feuerwehr Hall
13.	Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2018
14.	Resolution betreffend Abschaffung des Pflegeregresses
15.	Antrag auf Auflassung der NMS "Europa" und "Schöneegg" sowie Errichtung einer neuen NMS
16.	Antrag der Grünen Hall vom 22.11.2016 betreffend Antrag auf Teilnahme am e5-Programm von Energie Tirol
17.	Entsendung eines Vertreters Wegegemeinschaft Halltalstraße
18.	Personalangelegenheiten
19.	Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschrift vom 19.09.2017

Bgm. Posch weist darauf hin, dass – wie in der letzten Sitzung des Gemeinderates besprochen – künftig die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen im Sinne der Geschäftsordnung des Gemeinderates als Resümee-Protokolle verfasst und Wortmeldungen nur auf expliziten Wunsch aufgenommen würden.

In Hinblick auf die Niederschrift vom 19.09.2017 führt Bgm. Posch aus, dass diese – obwohl sie schon längere Zeit fertiggestellt und unterfertigt worden sei – durch ein Versehen der Kanzlei erst heute versendet worden sei. So etwas könne im Arbeitsablauf nun einmal passieren und werde bedauert. Aus diesem Grund werde die Niederschrift vom 19.09.2017 erst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates abzuhandeln sein. Der Tagesordnungspunkt wird somit abgesetzt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 39) betreffend Teilflächen der Gste 905/12 und 905/20, beide KG Hall, Bozner Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 02.10.2017, Zahl 354-2017-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **905/12 KG 81007 Hall**

rund 3 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **905/20 KG 81007 Hall**

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Vorfeld der Realisierung eines Bauvorhabens soll die gemeinsame Grundgrenze des Gst 905/12 mit der Bozner Straße auf Gst 905/20 entsprechend der Bestandssituation bereinigt werden.

Dazu werden im Grenzbereich zwei rd. 3 m² umfassende Flächen zwischen Privatbesitz und öffentlichem Gut abgetauscht.

Zur Wiederherstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 nach Neuformierung des Gst 905/12 ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll weiter die dem öffentlichen Gut zufallende Fläche (Bozner Straße) wieder als Freiland gem. § 41 TROG 2016 ausgewiesen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2017) betreffend Grundstücke 1108/12 und 1108/29, beide KG Hall, Schopperweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.10.2017, Zahl 14/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das auf Gst 1108/29 befindliche Gebäude soll aufgestockt und erweitert werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 16/2017) betreffend Grundstücke 176, 175/2 und .376, alle KG Hall, Schweygerstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.10.2017, Zahl 16/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das Dachgeschoß des auf Gst 176 befindlichen Wohngebäudes soll ausgebaut werden. Im Zuge des Ausbaus soll die Traufkante um rd. 1 m angehoben und die Dachneigung von ursprünglich ca. 21,5° auf 26,5° erhöht werden.

Die Realisierung des Projektes setzt aufgrund der in Folge der Parzellenstruktur nicht einzuhaltenden Mindestgrenzabstände die Festlegung der besonderen Bauweise für die Gste 176, 175/2 und .376 und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Gst 176 voraus.

Um das mit der Stadtgemeinde und dem Sachverständigenbeirat nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz abgestimmte Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan im Bereich der Gste 176, 175/2 und .376 erstellt

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16a/2017) betreffend Grundstück 176, KG Hall, Schweygerstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl.

Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.10.2017, Zahl 16a/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das Dachgeschoß des auf Gst 176 befindlichen Wohngebäudes soll ausgebaut werden. Im Zuge des Ausbaus soll die Traufkante um rd. 1 m angehoben und die Dachneigung von ursprünglich ca. 21,5° auf 26,5° erhöht werden. Die Realisierung des Projektes setzt aufgrund der in Folge der Parzellenstruktur nicht einzuhalten-den Mindestgrenzabstände die Festlegung der besonderen Bauweise für die Gste 176, 175/2 und .376 und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Gst 176 voraus.

Um das mit der Stadtgemeinde und dem Sachverständigenbeirat nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz abgestimmte Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan im Bereich der Gste 176, 175/2 und .376 sowie gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan für das Gst 176 erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 18/2017) betreffend Grundstücke 758/1, 758/2, 760, 761 und 762, alle KG Hall, Schlöglstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.10.2017, Zahl 18/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes soll unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstruktur eine Teilung durchgeführt werden. Die Bestandsgebäude befinden sich direkt an der vorgesehenen Grundgrenze. Um die geplante Teilung zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise für die betreffenden Parzellen erforderlich. Es wird daher ein Bebauungsplan mit Festlegung der besonderen Bauweise im Bereich der gegenständlichen Grundparzellen erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2017) betreffend Grundstücke 644/2 und 644/6, beide KG Hall, Bahnhofstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.10.2017, Zahl 19/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes soll nach Vereinigung der Parzellen eine Wohnanlage errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

GR Schmid ist der Meinung, gerade bei diesem Bauprojekt hätte es die Möglichkeit gegeben, zumindest Teile der Wohnungen als geförderte Wohnungen zu errichten. Es habe diesbezügliche ein Angebot des Bauwerbers gegeben, auf welches man im Ausschuss nicht eingegangen sei. Deshalb werde sie nicht zustimmen.

GR Niedrist spricht sich grundsätzlich gegen eine dichte Bauweise aus. Er schließe sich GR Weiler an, wonach dies kein Wunschprojekt sei. Wenn man sowas aber schon baue – und sie hätten das Problem, nicht alles verhindern zu können, weil bereits in der Vergangenheit Fehler passiert seien –, dann passe das an diese Stelle. Wenn GR Schmid

auf das fehlende Vergaberecht der Stadt hingewiesen habe, so sei das entsprechende Angebot des Bauwerbers gewesen, dass er gerne noch höher gebaut hätte. Er sei froh, dass man auf diesen Vorschlag nicht eingegangen sei.

GR Schmid würde ein zusätzliches Stockwerk in die Höhe in Hinblick auf zumindest ein paar dadurch ermöglichte leistbare Wohnungen bevorzugen. Bezüglich der Preise der Wohnungen bei diesem Projekt werde man sich nämlich zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich noch unterhalten.

GR Niedrist äußert im Einklang mit der zuvor von Vbgm. Nuding getätigten Wortmeldung, dass es sich bei einem solchen Vergaberecht um einen Pyrrhussieg handeln würde, nämlich wenn man das Vergaberecht für Wohnungen habe, welche soviel kosten würden, dass nur jemand sie sich leisten könne, der sich auf dem freien Markt auch eine Wohnung leisten könne. Das habe Vbgm. Nuding richtig erkannt.

Vbgm. Tscherner kann dem Bauvorhaben nicht zustimmen, dies mit dem Verweis auf die letzte Meldung „Tirol kann nur leicht aufatmen“. Die Luft habe sich nicht gebessert, man verfüge über den Luftgütebericht 2016. Wie bei den ähnlichen Bauvorhaben unter 600 Metern könne er den Bürgern nicht zumuten, in einer Gegend mit Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung zu wohnen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Schmid, GR Sachser) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2017) betreffend Gst 1367, KG Hall, Krajcstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.10.2017, Zahl 5/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung der Zeitzone von zL in z1**
- **Änderung der Dichtezone von D2 in D3**

Die für das Gst 1367 gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W2 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäude in verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Gst 1367 soll gem. einem konkret vorliegenden Bauvorhaben eine mehrgeschoßige Wohnanlage errichtet werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Die TOP 2.7. und 2.8. werden gemeinsam debattiert.

Wortmeldungen:

GR Niedrist kann diesem Projekt nicht zustimmen, auch wenn es sich um geförderten Wohnbau handle. Es würden Klötze hingestellt, wie bereits zuvor südlich davon. Man siedle wieder sehr viele Haushalte an und sei mit der Infrastruktur überhaupt noch nicht so weit. So sei im Budget der Bau der Volksschule Schönegg bis 2022 nicht vorgesehen. Wo sollten denn die Kinder dort dann in die Volksschule gehen, etwa in die alte, baufällige? Wo seien die benötigten Kinderbetreuungsplätze? Wie schau es mit der verkehrsmäßigen Erschließung aus, weil wieder zusätzlicher Verkehr geschaffen werde?. Natürlich handle es sich im Raumordnungskonzept um bauliches Entwicklungsland, damit werde jetzt aber die Tür für die Bebauung auf den restlichen Gebieten aufgemacht, wohl auch wieder in so einer Dichte. Er könne solchen Großprojekten, wo fünf – wenn auch wohnbaugeförderte - Blöcke hingestellt würden, nicht zustimmen. Es werde immer auf leistbares Wohnen hingewiesen, dort sei es aber aus seiner Sicht nicht mehr wohnenswert. Dass einem zum Thema „leistbares Wohnen“, und da nehme er das Land auch nicht aus, nur mehr die verdichtete Bauweise einfallt, sehe er nicht ein.

Bgm. Posch repliziert, dass in einem knapp bemessenen Stadtgebiet Wohnraum in einer gewissen verdichteten Weise erfolgen werden müssen, um überhaupt zu Wohnmöglichkeiten für Haller BürgerInnen und Familien kommen zu können. Derartiger Geschoßwohnbau sei bodensparend. Deshalb müsse geförderter Wohnbau in Etappen ermöglicht werden. Das Einfamilienhaus sei eine sehr schöne Sache, auf Grund der knappen Grundressourcen jedoch für viele Familien leider nicht erschwinglich und möglich. Sie erachte das Wohnen in einer Wohnanlage in dieser Dichte durchaus als wohnenswert. Sie kenne viele Menschen, etwa im Bereich der Anna-Dengel-Straße, welche von einer hervorragenden Wohnqualität sprechen würden. Das sei städtebaulich auch gut gelöst.

GR Schmid bedankt sich bei Bgm. Posch für deren Worte und gibt ihr diesbezüglich recht. Sie erachte die dort unten entstehende Wohnanlage als wunderschön, die dort einziehenden Leute hätten damit eine riesen Freude. Diese Art von Wohnraum sei in Hinblick auf leistbares Wohnen die einzige Möglichkeit für die „08/15 -Verdiener und –Familien“, um sich in Form einer Miet-Kauf-Wohnung oder Eigentumswohnung Eigentum leisten zu können. Wenn dann bei einem riesen Hochhaus-Klotz in der Bahnhofstraße, wo niemand etwas davon habe, zugestimmt und andererseits gegen einen geförderten Wohnbau gestimmt werde, sei das für sie befremdlich.

GR Weiler ist zwiegespalten und verweist auf ihre Erfahrungen im Sozial- und Wohnungsausschuss und an die rund 750 Wohnungssuchenden in Hall. Gegenständlich baue man Klötze hin ohne Idee für die Zufahrt und wo die Kinder einen Kindergarten oder eine Schule besuchen sollten. Es gebe keine Busverbindung. Solange das nicht geklärt sei, sei sie nicht dafür.

GR Niedrist wendet sich an GR Schmid, ihm sei letztlich von der SPÖ bei seinem Antrag betreffend Baustopp vorgehalten worden, dass er sich dem leistbaren Wohnen verschließen und nur mehr Einfamilienhäuser haben wolle. Bereits damals habe er gesagt, es gehe ihm darum, dass die Infrastruktur mitwachsen solle. Wenn man ausreichend Kinderbetreuungsplätze, ausreichend Grünflächen und eine Verkehrslösung habe, habe er nichts gegen eine Ansiedlung von Personen auch im größeren Stil. Der Verkehr platze aber aus allen Nähten, und bei der Kinderbetreuung hinke man drei Schritte nach. Auf diese Weise erhöhe man die Probleme und den Druck auf sich selbst immer mehr. Wohnen müsse leistbar sein, die Wohnqualität spiele aber auch eine Rolle.

GR Erbeznik wohnt selbst in einem Haus mit vier Stockwerken. Er fühle sich dort wohl und keinesfalls bedrängt. Allgemein fehle die Struktur, sich im Vorhinein Gedanken zu machen, wie man solche Projekte entwickle. Ihm gefalle es nicht, immer im Nachhinein nachdenken zu müssen, wie man Kinder in den Kindergarten und in die Schule und die anderen zur Arbeit bringen könne. Man generiere hier natürlich Verkehr. Er werde jetzt nicht dagegen sein, erachte es jedoch als absolut notwendig, sich bereits im Vorfeld, vor der Entwicklung solcher Projekte, Gedanken bezüglich des Umganges mit der Infrastruktur zu machen.

Bgm. Posch gibt GR Erbeznik grundsätzlich recht, verweist jedoch auf die Busanbindung in der Kaiser-Max-Straße und im Bereich „Wohnen morgen“. Das sei zumutbar. Kinder könnten durchaus zu Fuß in den Kindergarten Schöneegg begleitet werden.

GR Erbeznik stellt als Frage in den Raum, wie vorgegangen würde, wenn bei der gegenständlichen Wohnanlage keine Tiefgarage und keine Abstellplätze errichtet würden, und ob dann diese Wohnungen an den Mann bzw. Frau gebracht werden könnten. Er wolle darauf hinaus, dass man Parkplätze für Autos benötige, die Leute nur eingeschränkt den öffentlichen Verkehr beanspruchen würden und somit Verkehr erzeugt würde.

StR Partl sieht hier ein bisschen eine Luxusdiskussion. Sie kenne – wie GR Weiler auch – den Bedarf, und es gehe hier auch um Personen, die in Hall wohnen und die Infrastruktur ebenso beanspruchen und dringend Wohnraum benötigen würden. Sie erachte das auch als gut bewohnbar, und ein Wohnwert, den sich nur einzelne leisten könnten, nutze auch nichts.

StR Mimm erachtet die Argumente von GR Niedrist als „in einem Eintopf verkocht“: die Infrastruktur, die Verkehrssituation, und wahrscheinlich werde auch die Umweltbelastung wieder ein Thema sein. Man müsse sich in die Situation von seit Jahren wohnungssuchenden Personen versetzen, die dann die Möglichkeit hätten, im Rahmen ihres geringen Einkommens Wohnraum zu erhalten. Solle man jetzt zuwarten, bis man eine städteplanerische Infrastruktur aufgebaut habe, und sollten diese Leute bis dahin in einem Zelt wohnen? Die gegenständliche Bebauung sei von guter Qualität, verträglich und machbar. Man habe dann auch die Aufgabe zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen. Die Verkehrsinfrastruktur in der Stadt sei ohnehin ein Dilemma, man sei bezüglich des Straßennetzes aber eingeschränkt.

Vbgm. Nuding spricht von einem nicht sehr dichten Wohnobjekt für Haller Familien. Bezüglich der Verkehrserschließung seien Straßenfluchtlinien eingezeichnet. Man sei dabei, zusätzliche Räume für die Kinderbetreuung bereitzustellen, und auch die Volksschule könne den Bedarf abdecken. Zudem würden dort eine Volksschule und Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen, was anlässlich eines folgenden Tagesordnungspunktes noch Thema sei. Die Vergabe dieser geförderten Wohnungen liege bei der Stadt.

StR Schramm-Skoficz plädiert angesichts bisheriger Baustellen im Interesse der diesbezüglich bereits geplagten AnwohnerInnen für die Obsorge hinsichtlich einer gut funktionierenden Baustellenabwicklung.

GR Niedrist spricht die Adaptierung der Räumlichkeiten in der Neuen Mittelschule Schönegg für einen Kindergarten an, welche eigentlich nicht sanierbar und so baufällig sei, dass man ja eine neue Schule bauen müsse. Dies erachte er als nicht superguten Plan für die Unterbringung einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Bgm. Posch spricht diesbezüglich von der schnellsten Umsetzungsmöglichkeit.

Vbgm. Tscherner bringt vor, dass die Bebauung zwar über 600 Metern stattfindet, aber wieder Verkehr und Staub inklusive Stickoxide erzeuge. Dadurch würde wieder die Lebensqualität der Stadt gesenkt. Zudem hinke die Infrastruktur; deshalb könne er diesem Vorhaben in dieser Dimension nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.8. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 20/2017) betreffend Gst 1367, KG Hall, Krajcstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.10.2017, Zahl 20/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Gst 1367 soll eine aus fünf Hauptbaukörpern bestehende Wohnanlage errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die Herstellung der verkehrsmäßigen Erschließung seitens der Stadtgemeinde im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens vorgesehen ist und die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Herstellung techn. Infrastruktur sowie Straßenbau

Wortmeldungen werden unter TOP 2.7. angeführt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (VbGm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.9. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2017) betreffend Grundstücke 370/1, 370/2, 371, 372, 374, 375, 377, 378, 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, Aichatstraße / Krajncstraße / Bei der Säule / Weißenbachstraße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.10.2017, Zahl 4/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Planungsstandort I:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche**
- **Festlegung der Entwicklungssignatur S 7 (Z1 / D2/3) im westlichen Bereich mit der textlichen Festlegung „Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur“**
 - **z1: unmittelbarer Bedarf**
 - **D2/3: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc. / höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**
- **Festlegung der Entwicklungssignatur W 2 (Z1 / D3) im östlichen Bereich**
 - **z1: unmittelbarer Bedarf**
 - **D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**
- **Festlegung der maximalen Baulandgrenze an der nördlichen Grenze des Planungsgebiets**
- **Festlegung der nord-südverlaufenden Verkehrsmaßnahme Vk 11 mit der textlichen Festlegung „Fußgänger- und Radwegverbindung Aichatstraße – Dr. Krajnc-Straße“**

Planungsstandort II:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche**
- **Festlegung der Entwicklungssignatur Ö 2 (Z1 / D2/3) mit der textlichen Festlegung „Schul- und Bildungseinrichtungen“**
 - **z1: unmittelbarer Bedarf**
 - **D2/3: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc. / höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**
- **Festlegung der nord-südverlaufenden Verkehrsmaßnahme Vk 12 im östlichen Randbereich mit der textlichen Festlegung „Fußgänger- und Radwegverbindung entlang Weißenbach“**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im nordöstlichen Bereich des Siedlungsgebiets ist kurz- bis mittelfristig die Erweiterung des Sammlungs- und Forschungszentrums, die Errichtung eines mehrgeschoßigen Wohnbaus sowie die Errichtung von Schul- und Bildungseinrichtungen vorgesehen.

Um diese Vorhaben umsetzen zu können, ist eine großflächige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt an zwei Standorten. Diese Standorte werden als Planungsgebiet I (westlicher Standort) und Planungsgebiet II (östlicher Standort) bezeichnet. Da die beiden Änderungen vertraglich zusammenhängen, sollen sie gemeinsam durchgeführt werden.

Die TOP 2.9. bis TOP 2.11. werden gemeinsam erörtert.

Wortmeldungen:

GR Niedrist bezeichnet dies als sehr gutes Projekt, über welches er sehr froh sei. Zur SPÖ gewandt, schmecke es ihm nicht besonders, für die Tigewosi auf dem weiter westlich gelegenen Grundstück wieder eine dichte Bebauung vorsehen zu müssen. Nachdem man aber eine große Chance wahrnehme, habe er damit kein Problem.

StR Schramm-Skoficz bedankt sich auch für dieses sehr gute Projekt. Es handle sich um einen guten Platz mit gut möglicher Verkehrserschließung.

StR Mimm lobt ebenso dieses – insbesondere für die Jungen – zukunftsweisende Projekt.

Vbgm. Tscherner bedankt sich für die Annahme des Vorschlages und dass das Projekt weiterentwickelt werde. Man habe dann dort in Summe an die 4 Hektar im Stadtbesitz, wo man für öffentliche Einrichtungen viel Platz habe.

Bgm. Posch erwähnt den günstigen Kaufpreis, welcher an die Voraussetzung der Nutzung für öffentliche Zwecke, z.B. Kinderbetreuung, Bildung, Sportanlage bzw. Erholung, gebunden sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.10. Ansuchen um Herausnahme aus dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung betreffend Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt, ein Ansuchen um Herausnahme aus dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung im Bereich der Grundstücke 420, 421, 422, 423, und 424, alle KG Hall, beim Amt der Tiroler

Landesregierung zur Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für „Bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse (zB. Bildungseinrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen, Kinder- und Jugendbetreuung, etc.)“ zu stellen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 20.10.2017 hat das Land Tirol, vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese wiederum vertreten durch den Beamten HR Dr. Paul Meyer, Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, an die Stadtgemeinde Hall in Tirol nachstehendes Ansuchen auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gestellt:

Erster Bereich:

Baulicher Entwicklungsbereich für die Sonderfläche der Erweiterung des Sammlungs- und Forschungszentrums (SFZ) an der Ostseite (Streifen von ca. 30 m – 31 m).

Zweiter Bereich:

Baulicher Entwicklungsbereich für die TIGEWOSI (anschließend an den Erweiterungsbereich SFZ laut angeschlossener pdf-Datei). Der Geh- und Radweg wurde im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol fixiert, wobei zwei Varianten für die Stadtgemeinde Hall in Tirol offen sind. Eine dieser beiden Varianten kann, wenn es aus raumordnungsrechtlicher Sicht sinnvoll ist, durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol gewählt werden.

Dritter Bereich:

Anschließend an den bereits veräußerten Sportplatz beabsichtigt die Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Sonderfläche „Bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse (zB. Bildungseinrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen, Kinder- und Jugendbetreuung, etc.)“ auszuweisen. Hierfür sollen die Gste 420 bis 424 vom Land Tirol gekauft werden. Diese Flächen sind aus der angeschlossenen pdf-Datei ersichtlich.

Begründung:

Für die Ausweisung der genannten Bau- und Sonderflächen besteht ein vehementes öffentliches Interesse. Einerseits muss heute schon eine Erweiterungsmöglichkeit des SFZ vorgesehen werden. Diese muss auf den Baukörper der TIGEWOSI fein abgestimmt sein. Das Grundstück, auf dem sich dieser Baukörper befindet, wird der TIGEWOSI zum Zwecke des sozialen Wohnbaues veräußert. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat ihrerseits bereits ein Ansuchen auf Erwerb der Grundstücke anschließend an den Sportplatz in Schönegg gestellt. Hierauf sollen „Bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse (zB. Bildungseinrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen, Kinder- und Jugendbetreuung, etc.)“ errichtet werden. Die diesbezügliche Vereinbarung (Punktation) ist derzeit in Ausarbeitung befindlich.

Aus all diesen Gründen ist die Umwidmung der genannten Flächen und damit die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich geworden.

Das Land Tirol ersucht um Stattgabe des Antrages.

Um den „dritten Bereich“ als baulichen Entwicklungsbereich für „Bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse (zB. Bildungseinrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen, Kinder- und Jugendbetreuung, etc.)“ auszuweisen, ist die Herausnahme aus dem

Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung im Bereich der Grundstücke 420, 421, 422, 423, und 424, alle KG Hall, notwendig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.11. Vorvertrag mit dem Land Tirol betreffend Ankauf der Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall

ANTRAG:

Gemäß beigefügtem Vorvertrag verpflichten sich das Land Tirol und die Stadtgemeinde Hall in Tirol, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Änderung des ÖRK, Plan-Nr. 4/2017, spätestens jedoch bis zum 31.12.2018, einen Kaufvertrag betreffend den Erwerb der Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, im Ausmaß von insgesamt 21.865 m² zu einem Kaufpreis von € 45,--/m², sohin insgesamt € 983.925,--, abzuschließen.

Der Abschluss des Vorvertrages soll inhaltlich entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen, wobei die Bürgermeisterin vom Gemeinderat beauftragt wird, die erforderlichen Letztabstimmungen des Vertrages mit dem Land Tirol durchzuführen und erforderlichenfalls Abänderungen des Entwurfes vorzunehmen, die von der gegenständlichen Beschlussfassung des Gemeinderates mitumfasst sind.

BEGRÜNDUNG:

Mit Kaufvertrag vom 24.11.2016 hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol das Gst 402, KG Hall, vom Land Tirol erworben. Dieser Kaufvertrag ist nunmehr seit 11.10.2017 auch im Grundbuch durchgeführt, und es ist die Stadtgemeinde Hall in Tirol daher seit diesem Zeitpunkt auch grundbücherliche Eigentümerin des Gst 402.

Um auf diesem Grundstück 402 nicht nur einen Sportplatz neu zu errichten, sondern auch eine zielgerichtete Bebauung im Hinblick auf weitere bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse (Bildungseinrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen, Kinder- und Jugendbetreuung, etc.) zu ermöglichen, hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol am 19.04.2017 einen Kaufantrag an das Land Tirol betreffend den Erwerb der Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424 an das Land Tirol gestellt.

Mit beigefügtem Vorvertrag soll sichergestellt werden, dass es innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Änderung des ÖRK, Plan-Nr. 4/2017, spätestens jedoch bis zum 31.12.2018, zum Abschluss des Hauptvertrages, nämlich des Kaufvertrages zum Erwerb der Grundstücke 420 - 424, kommt.

Die genauen Fälligkeits- und Zahlungsmodalitäten des oben angeführten Kaufpreises sowie die Modalitäten der Übergabe, des Besitzübergangs etc. sind im Rahmen der Errichtung des Hauptvertrages im Detail festzulegen und einvernehmlich zu vereinbaren.

Der Abschluss des Vorvertrages soll inhaltlich entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen, wobei die Bürgermeisterin vom Gemeinderat beauftragt wird, die erforderlichen Letztabstimmungen des Vertrages durchzuführen und erforderlichenfalls Abänderungen des Entwurfes vorzunehmen, die von der gegenständlichen Beschlussfassung des Gemeinderates mitumfasst sind. Diese Ermächtigung der Bürgermeisterin zur allf.

Abänderung des Entwurfes ist aus dem Grund wichtig, da die Vorabstimmungen mit dem Land Tirol im Sinne des gegenständlichen Vertragsentwurfes zwar bereits getroffen wurden, jedoch von Seiten des Landes Tirol auch noch die erforderlichen Beschlüsse einzuholen sind.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 40) betreffend Teilflächen der Grundstücke .273 und 1010, beide KG Hall, Milser Straße / Zollstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.10.2017, Zahl 354-2017-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .273 KG 81007 Hall

rund 89 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1010 KG 81007 Hall

rund 57 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Standortes Raiffeisen Regionalbank im Hall in Tirol ist die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 geplant.

Im Vorfeld soll weiters zwischen Gst .273 und der nördlich, westlich und südlich angrenzenden Wegparzelle (Gst 1010) ein Grundtausch im Gesamtausmaß von rd. 6 m² erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**zu 2.13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2017) betreffend
Änderung des Verordnungstextes zu § 3 Abs. 10**

Die TOP 2.13. bis 2.16. werden gemeinsam erörtert.

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 03.11.2017, Zahl 7/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 3 Abs. 10 geändert:

Es wird eine Freihaltefläche für Erholungszwecke mit nachfolgend angeführtem Nutzungsschwerpunkt in den Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T. eingefügt:

FE-9: Grünzug und Parkstreifen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Östlich des Brockenweges, direkt gegenüber des bestehenden Geschäfts- und Bürogebäudes ist die Errichtung eines weiteren Geschäfts- und Bürogebäudes geplant.

Als Grundlage für das Bauvorhaben ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Weiters soll der entlang des Brockenweges verlaufende Erholungsraum FE 8 „Straßenrand begleitende Grünflächen zur Errichtung eines Fuß- bzw. Radweges mit Parkstreifen“ im Bereich des Planungsgebiets aufgehoben werden und stattdessen eine Verbreiterung des Brockenweges als Verkehrsmaßnahme sowie ein neuer Erholungsraum mit der Festlegung „Grünzug und Parkstreifen“ festgelegt werden.

Daher ist gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch stellt zu diesen TOP 2.13. bis 2.16. einen **Zusatzantrag** dahingehend, dass die Stadt hinsichtlich jener Grundflächen, welche sie für die Straßenverbreiterung und Schaffung von Gehsteig benötige, einen Raumordnungsvertrag abschließe.*

Diesbezüglich möge der Gemeinderat den Stadtrat ermächtigen, zu diesem Zweck einen Raumordnungsvertrag abzuschließen, um die benötigten Grundflächen sichern und ablösen zu können in Form von Geld oder auch allenfalls in Frage kommender Grundflächentausche, sofern die Stadt entsprechende entbehrliche Flächen habe. Ebenso sollten vom Gemeinderat im Haushaltsplan 2018 die Mittel für eine derartige Grundablöse sowie die Mittel zur Umsetzung der straßenbaulichen Maßnahmen vorgesehen werden.¹ Sie ersuche um Zustimmung zu diesem Zusatzantrag und lade zu Wortmeldungen ein.

GR Weiler möchte klarstellen, dass sie sich nicht gegen eine Bebauung oder das dort anzusiedelnde Handelsunternehmen ausspreche, welches für die Bevölkerung eine gute Alternative zum gegenüberliegenden Lebensmittelmarkt darstelle. Man habe auf dem Plan gesehen, dass die Straßenverbreiterung lediglich für das Grundstück vorgesehen sei, auf dem das gegenständliche Projekt verwirklicht werden solle. Warum werde die Straße nicht bis zur Unterführung und idealerweise auch die Unterführung verbreitert, wobei letzteres natürlich ein anderes Thema sei? In der fachlichen Beurteilung des Antrages stehe, dass die Errichtung eines Fuß- und Radweges vorgesehen sei, und es werde von öffentlichem Interesse gesprochen. Heiße das, dass Rad- und Fußweg gebaut würden? Zudem stehe in den Unterlagen der Firma Planalp, dass eine Stellungnahme von Seiten der Abteilung Wasserwirtschaft/Schutzwasserwirtschaft einzuholen sei, weil ein Teil im Hochwasserüberschwemmungsgebiet liege; außerdem sei im Zuge eines Bauvorhabens das Bundesdenkmalamt darüber in Kenntnis zu setzen, weil es sich innerhalb einer archäologischen Fundzone befinde. Seien diese Stellungnahmen eingeholt worden, und wo seien diese?

Vbgm. Nuding antwortet an Hand der präsentierten Planunterlage. Zur Frage, warum die Straßenverbreiterung nicht bis zur Unterführung fortgesetzt werde, werde angemerkt, dass die Straße von der Unterführung bis zum gegenständlichen Bereich laut Verkehrszählungen und Fachleuten den Verkehr leicht schlucken könne, das sei von der Firma Planalp und dem beauftragten Verkehrsplaner untersucht worden. Die Straße müsse nur im gegenständlichen Bereich verbreitert werden, weil man dort eine Abbiegespur benötige, und in diesem Bereich seien die Grundabtretungen auch geplant, um dadurch die Zufahrt zum gesamten Gewerbegebiet zu sichern. Der zusätzliche Verkehr entstehe ja insbesondere durch das gegenständliche Projekt bzw. die gegenüberliegenden Betriebe. Bei der beabsichtigten Grundabtretung seien 2,5 Meter für einen Fußweg vorgesehen. Man werde dann auf der östlichen Seite 2,5 Meter und auf der westlichen 1,80 Meter haben. Das sei für den Fuß- und Radwegverkehr ausreichend.

¹ Anmerkung: Die Abstimmung bezüglich dieses Zusatzantrages wird im Anschluss der Abstimmung zu TOP 2.16. auf Seite 27 angeführt.

Einen durchgehenden Radwegverkehr von der Unteren Lend in die Bundesstraße bekomme man nicht durch. Der Radverkehr von der Unteren Lend in die Innenstadt sei viel besser über die Lendgasse zu führen, wo irgendwann einmal eine mögliche Unterführung unter der Bahn anzudenken sei. Das habe mit dem gegenständlichen Straßenprojekt aber nichts zu tun. Einen Radweg aus der Unteren Lend auf die Bundesstraße und darüber hinaus zu führen, sei sinnlos. Zur archäologischen Untersuchung werde ausgeführt, dass sich am östlichen Eck der nordseitigen Kreuzung ein archäologischer Bereich befinde, welcher durch Archäologen untersucht werden müsse. Das sei klar. Das Wasser-Thema sei im Zuge des Bauverfahrens abzuhandeln.

GR Weiler kann sich erinnern, dass im Zuge der damaligen Besprechung die Rede von einer Bushaltestelle an der Bundesstraße gewesen sei.

Vbgm. Nuding antwortet, dass dies nicht zur gegenständlichen Angelegenheit gehöre und es sich dort um einen anderen Grundeigentümer handle. Das habe mit diesem Projekt nichts zu tun.

Die Frage von GR Weiler, ob die jetzige Bushaltestelle Richtung Lend im Bereich Billa bleibe, wird von Vbgm. Nuding bejaht. Die weitere Frage von GR Weiler, was die gegenständliche Straßenverbreiterung kosten werde, wird von Vbgm. Nuding und Bgm. Posch mit Hinweis auf eine vorliegende Schätzung auf einen Betrag von ca. EUR 450.000,- beantwortet.

Vbgm. Tscherner plädiert dafür, weiterzudenken und den Radweg Richtung Süden, durch die Unterführung hindurch, samt entsprechender Straßen- und Unterführungsverbreiterung durchzuziehen. Es handle sich um den gleichen Grundeigentümer, und jetzt habe man entsprechende Hebel. Es werde in absehbarer Zukunft auch südlich des gegenständlichen Projektbereiches etwas passieren.

StR Schramm-Skoficz weist darauf hin, dass man bei der damaligen Besprechung bis zum Süden gesprochen habe. Das sei für sie ein ausschlaggebender Grund für ihre zustimmende Haltung gewesen, weil man dadurch die Möglichkeit eines Rad- und Fußweges bis zur Unterführung habe. Im Ausschuss sei dies bis zur Unterführung besprochen worden.

Auch GR Sachers zeigt sich erstaunt, dass der Radweg nur bis zur Hälfte gehen solle, weil der gegenständliche Handelsbetrieb ja hauptsächlich für die BewohnerInnen der Unteren Lend gedacht sei.

GR Niedrist äußert, das auch so verstanden zu haben, und dass auch im ursprünglichen Projekt vorgesehen gewesen sei, dass die Verbreiterung ganz nach unten gezogen werde, was auch Sinn mache. Man solle den zahlreichen BewohnerInnen der Unteren Lend ermöglichen, sicher auf einem Radweg herzukommen. Das sei eigentlich auch Thema der damals vorgestellten Studie gewesen. Im Zuge des auszuverhandelnden Raumordnungsvertrages solle man sich zumindest eine Option einräumen lassen, zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem bereits fixierten Preis diesen Grund zu erwerben. Wie Vbgm. Tscherner zum Ausdruck gebracht habe, sei jetzt der Zeitpunkt, wo der Bauwerber etwas wolle und man reden könne, zumal ursprünglich auch in Aussicht gestellt worden sei, dass Flächen gratis abgetreten würden. Ihm sei auch wichtig - und das sei auch ein Thema in der ursprünglichen Studie gewesen -, dass diese Flächen weiterhin als Gewerbegebiet und nicht für Wohnzwecke entwickelt würden. Das sei auch im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss großer Konsens gewesen. Unter diesen Prämissen könne er dem Projekt zustimmen.

Vbgm. Nuding antwortet zur weiteren Verbreiterung der Straße, dass man untenliegend ein gemischtes Gewerbegebiet habe, da gebe es keinen Bebauungsplan. Ein solcher könne erst erstellt werden, wenn die Verkehrssituation passe. Mit dem gegenständlichen

Beschluss vertue man sich keine Chancen, weil für die weitere Entwicklung dieses Gebietes ein Bebauungsplan erforderlich sei. Er gehe unabhängig davon aus, dass das Radwegkonzept sicher über die Lendgasse gehen werde. Nachdem es sich um gemischtes Gewerbegebiet handle, müsse man auf den fraglichen Flächen ja auch kein Wohngebiet widmen, das liege in der Hand des Gemeinderates. Wenn man heute noch nicht die Garantie der Grundeigentümer für die Grundabtretungen im Zusammenhang mit den heute zu beschließenden Raumordnungsangelegenheiten hätte, würde er von einer Beschlussfassung auch abraten. Der Raumordnungsvertrag sei von der anderen Seite bereits unterfertigt, ansonsten man das heute auch gar nicht beschließen könne. Dieser Raumordnungsvertrag könne dann im Stadtrat, nachdem er gelesen und durchgeprüft worden sei, beschlossen und dann auch von Seiten der Stadt unterschrieben werden. Es sei wichtig, dass dieser Vertrag von der anderen Seite bereits vor Beschlussfassung unterfertigt worden sei, ansonsten man sich wirklich etwas verbauen könne.

GR Niedrist bemerkt, auch nicht davon gesprochen zu haben, dass man sich „etwas vertue“, sondern dass es sinnvoll wäre, das gleich in den Raumordnungsvertrag aufzunehmen. Auch wenn dieser schon einseitig unterschrieben vorliege, handle es sich rechtlich um ein Angebot, das noch angenommen werden müsse und deshalb abgeändert werden könne.

Bgm. Posch antwortet, dass sie die Möglichkeiten eines Raumordnungsvertrages auf ein entsprechendes Projekt begrenzt erachte.

Auf die neuerliche Frage von StR Schramm-Skoficz an Vbgm. Nuding, wonach im Ausschuss besprochen worden sei, dass die Straßenverbreiterung bis zur Unterführung zurückgehe, und warum dies verändert worden sei, zumal dies entscheidend für ihre Zustimmung gewesen sei, antwortet Vbgm. Nuding, dass immer die Planung der Firma Planalp vorgelegen sei, auch bei der heute schon öfter erwähnten Besprechung mit dem Projektwerber. Da habe es nie mehr Abtretungsflächen gegeben. Es sei auch immer von einer Abtretungsfläche von gut 900 m² gesprochen worden, gegen entsprechende Abgeltung. Diese Abtretung belaufe sich momentan auf 838 m².

StR Schramm-Skoficz bekräftigt, dass man im Raumordnungsausschuss über die Straßenverbreiterung diskutiert habe und diese bis nach unten gereicht habe.

Vbgm. Nuding antwortet, dass es keinen derartigen Plan gebe.

StR Mimm schließt sich der Anregung von GR Niedrist an, dass man versuchen solle, sich im Raumordnungsvertrag die weitere Anbindung des Fuß- und Radweges und damit verbundene Grundabtretungen abzusichern.

StR Schramm-Skoficz könnte dem Projekt auch zustimmen, wenn man die Verbreiterung bis zur Unterführung weiterverfolge, und das solle auch drin stehen und sei so besprochen worden. Man habe das im Ausschuss als gute Gelegenheit gesehen. Letzteres wird von Bgm. Posch und Vbgm. Nuding in Abrede gestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.14. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2017) betreffend Teilflächen der Grundstücke 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 03.11.2017, Zahl 6/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Aufhebung des Erholungsraumes FE8 „Straßenrand begleitende Grünflächen zur Errichtung eines Fuß- bzw. Radweges mit Parkstreifen“ im Ausmaß von 1.185 m²**
- **Festlegung des Erholungsraumes FE9 „Grünzug und Parkstreifen“ im Ausmaß von 594 m²**
- **Festlegung der Entwicklungssignatur M 3 mit folgenden Bestimmungen im Ausmaß von 7.727 m².**
 - **Index M3 Gewerbliche Sondernutzungen**
 - **z1 unmittelbarer Bedarf**
 - **D3 höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**
- **Festlegung der Verkehrsmaßnahme Vk 13 „Verbreiterung Brockenweg“ östlich des Brockenweges**
- **Festlegung der Verkehrsmaßnahme Vk 14 „Erschließungsstraße“ im südlichen Bereich des Planungsgebiets**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Östlich des Brockenweges, direkt gegenüber des bestehenden Geschäfts- und Bürogebäudes (Billa) ist die Errichtung eines weiteren Geschäfts- und Bürogebäudes (Hofer) geplant. Als Grundlage für das Bauvorhaben ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich. Weiters soll der entlang des Brockenweges verlaufende Erholungsraum FE 8 „Straßenrand begleitende Grünflächen zur Errichtung eines Fuß- bzw. Radweges mit Parkstreifen“ im Bereich des Planungsgebiets aufgehoben werden und stattdessen eine Verbreiterung des Brockenweges als Verkehrsmaßnahme sowie ein neuer Erholungsraum mit der Festlegung „Grünzug und Parkstreifen“ festgelegt werden. Im südlichen Bereich des Planungsgebiets soll die Einrichtung einer Erschließungsstraße als Verkehrsmaßnahme festgelegt werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN: Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Ablehnungen (GR Mayer) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.15. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 42) betreffend Teilflächen der Grundstücke 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 6.11.2017, Zahl 354-2017-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **561/1 KG 81007 Hall**

rund 5005 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 5005 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3602 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1403 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 5005 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **566/10 KG 81007 Hall**

rund 354 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug
in

Freiland § 41

sowie

rund 354 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug
in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 236 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
in

Freiland § 41

sowie

rund 236 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1478 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 27

sowie

rund 397 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1478 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 397 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1324 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 397 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 154 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1478 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 397 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Östlich des Brockenweges, direkt gegenüber des bestehenden Geschäfts- und Bürogebäudes (Billa) ist die Errichtung eines weiteren Geschäfts- (Hofer) und Bürogebäudes geplant. Für dieses Vorhaben ist eine Widmung mit Teilfestlegungen auf verschiedenen Ebenen vorgesehen.

Als Grundlage für eine künftige Straßenverbreiterung des Brockenweges ist weiters zwischen dem geplanten Gebäudestandort und dem Brockenweg eine Rückführung von Flächen in Freiland und die Festlegung als geplante Verkehrsfläche sowie die Festlegung eines Flächenstreifens als Sonderfläche „Grünzug und Parkstreifen“ vorgesehen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Ablehnungen (GR Mayer) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.16. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 21/2017) betreffend Teilflächen der Grundstücke 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.11.2017, Zahl 21/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes ist nach Vereinigung der gegenständlichen Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1 die Errichtung eines Geschäfts- und Bürogebäudes geplant. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist bzw. ausgebaut wird und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Ablehnungen (GR Mayer) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

Abstimmung über den Zusatzantrag von Bgm. Posch betreffend Ermächtigung des Stadtrates zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages sowie Vorsehen der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2018:²

Der Zusatzantrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.17. **Antrag vom 09.05.2017 von StR Schramm-Skoficz betreffend "5 EURO-Wohnen"**

ANTRAG

von StR Schramm-Skoficz:

Die Stadt Hall möge sich mit dem Thema „5 EURO-Wohnen“ beschäftigen und prüfen, ob man hierfür eventuell einen Platz finde, wo man das für die Bevölkerung zur Verfügung stellen könne.

BEGRÜNDUNG:

Frau StR Schramm-Skoficz hat diesen Antrag bei der Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2017 mündlich eingebracht:

Die Stadt Hall möge sich mit dem Thema „5 EURO-Wohnen“ beschäftigen und prüfen, ob man hierfür eventuell einen Platz finde, wo man das für die Bevölkerung zur Verfügung stellen könne. Es würden Wohnungen insbesondere für junge Haller benötigt, die Starterwohnungen brauchen würden. Das wäre eine gute Gelegenheit, so etwas umzusetzen.

Wortmeldungen:

StR Schramm-Skoficz führt zum gegenständlichen Antrag aus, dass im Ausschuss beschlossen worden sei, diesen zu befürworten, zu schauen, welche Flächen dafür zur Verfügung stünden, und dann weiter entscheide. Das sei ein gutes Projekt nicht nur für junge, sondern auch für ältere Leute. Sie wäre froh, wenn man darüber diskutiere.

GR Niedrist kann diesem Antrag nicht zustimmen. Hier gehe es auch hauptsächlich um leistbares Wohnen mit Wohnanlagen in verdichteter Bauweise. Den Preis von EUR 5,-, welcher übrigens unter dem Richtwertmietzins - also dem kleinsten geschützten Mietzins -, liege, könne man nur durch starke Einsparungen bei der Infrastruktur dieser Gebäude erreichen. Wenn hier auch ältere BürgerInnen angesprochen worden seien, dann werde es schon daran scheitern, weil man sich eine Aufzugsanlage auf Grund der damit verbundenen Bau- und Betriebskosten nicht leisten werde. Man habe heute schon

² Siehe Seite 19 (bei TOP 2.13.).

von GR Erbeznik gehört, wie das ausschauen würde ohne Tiefgarage und Parkplätze. So sei hier der Bau einer Tiefgarage absolut ausgeschlossen. Das werde somit keine verfolgenswerte Lösung sein.

Vbgm. Tscherner hätte gerne den Bedarf erhoben, bevor man sich mit diesem Thema beschäftige, ob man das überhaupt brauche und was man machen müsse.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Niedrist) und 2 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Straße , Gst 905/20 (Bozner Straße), KG Hall

ANTRAG:

Die in der Planurkunde des Vermessungsbüros Ebenbichler ZT GmbH vom 17.07.2017, GZl. 15197/17 T, dargestellte Teilfläche 2 der öffentlichen Straße „Bozner Straße“ mit der Grundstückszahl 905/20, KG Hall, im Ausmaß von 3 m² wird als Gemeindestraße aufgelassen, da sie keine Verkehrsbedeutung nach § 13 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz mehr hat. Weiters wird die Widmung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Beschlussfassung des Stadtrates vom 11.10.2017 wird eine Teilfläche von 3 m² aus der öffentlichen Straße Gst 905/20 an das Gst 905/12 (derzeit im Eigentum von Johannes Anker, Inge Matt, Gertud Weiler) gemäß den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz abgetreten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses muss die gegenständliche Teilfläche der öffentlichen Straße Gst 905/20 im Ausmaß von insgesamt 3 m² aufgelassen werden, da ihr keine Verkehrsbedeutung nach dem Tiroler Straßengesetz mehr zukommt.

Des weiteren ist es notwendig, die Widmung des Teilstückes als Gemeingebrauch gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufzuheben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Nachtragskredite

zu 5.1. Ankauf des Gst .257 sowie einer Teilfläche des Gst 46/2 (Salzburger Straße) von der Kongregation Töchter des Herzens Jesu

ANTRAG:

1. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol kauft gemäß beigefügtem Kaufvertragsentwurf
 - das Gst .257 im Ausmaß von 133 m² samt dem darauf errichteten Gebäude an der Adresse Salzburger Straße 15, 6060 Hall in Tirol sowie
 - das Trennstück „1“ aus Gst 46/2 im Ausmaß von 152 m², welches an das Gst .257 angrenzt,zum **Gesamtkaufpreis von € 158.400,-** von der Kongregation Töchter des Herzens Jesu. Allenfalls noch erforderliche und inhaltlich als geringfügig einzuschätzende Abänderungen von Formulierungen im Kaufvertrag sind von der Beschlussfassung mitumfasst.
2. Für die Nebenkosten (Vermessungsplan, Kaufvertragserstellung, Beglaubigungskosten, Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr, etc.) wird ein Betrag von ca. **€ 15.000,-** vorgesehen und mit gegenständlichem Beschluss freigegeben, sodass hinsichtlich der **Gesamtfinanzierung mit einer Summe von ca. € 173.400,-** (Grundkauf € 158.400,- + Nebenkosten € 15.000,-) zu rechnen ist.
3. Der Ankauf der Liegenschaft ist im Haushaltsplan 2017 nicht vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Mittel (Kaufpreis und Nebenkosten) in Höhe von insgesamt ca. € 173.400 werden auf folgenden HHSt. als Nachtragskredit genehmigt:
 - € 87.655,50 auf 1/853000-000000 (Bebaute Grundstücke)
 - € 10.867,50 auf 1/853000-010000 (Gebäude)
 - € 74.877,00 auf 1/853000-001000 (Unbebaute Grundstücke)
 - € 173.400,00
4. Die Bedeckung der Nachtragskredite in der Gesamthöhe von € 173.400,00 erfolgt durch Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 850000 (Erschließungsbeiträge).

BEGRÜNDUNG:

Gemäß beigefügtem Kaufvertragsentwurf, abgeschlossen zwischen der Kongregation Töchter des Herzens Jesu als Verkäuferin und der Stadtgemeinde Hall in Tirol als Käuferin, sollen das Gst .257 (133 m²) samt dem darauf errichteten Gebäude an der Adresse Salzburger Straße 15 sowie eine Teilfläche des angrenzenden Gst 46/2 (ca. 152 m²) von der Stadtgemeinde Hall in Tirol gekauft werden.

Die ausgehandelten Vertragskonditionen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Angedachter Kaufpreis	
für das Gst .257 in EZ 874 (bebautes Grundstück)	€ 90.000,00
für eine Teilfläche des Gst 46/2 in EZ 12 (ca. 152 m ²):	
€ 450,-/m ² , sohin ca. 152 m ² x 450,- =	ca. € 68.400,00
<u>insgesamt:</u>	<u>ca. € 158.400,00</u>
+ zu erwartende Nebenkosten (Vermessungsplan, Kaufvertragserstellung, Beglaubigungskosten, Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr etc.)	€ 15.000,00
<u>Gesamtsumme</u>	<u>ca. € 173.400,00</u>

Das auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück Gst .257 befindliche Wohnhaus ist auf unbestimmte Zeit vermietet. Das aus dem angrenzenden Gst 46/2 abzutrennende Trennstück „1“ wird von der Verkäuferin auch weiterhin genutzt, gemäht und gepflegt werden, bis die derzeitigen Mieter des Hauses Salzburger Straße 15 (Familie Cafer) aus diesem Haus ausziehen. Erst nach Auszug der Mieterfamilie Cafer wird die Stadtgemeinde Hall in Tirol als Käuferin diesen vertragsgegenständlichen Grundstücksteil Trennstück „1“ auch nutzen. Ab der Nutzung durch die Käuferin verpflichtet sich diese, entlang der neuen Grundstücksgrenze zwischen Grundstück Trennstück „1“ und dem verbleibenden Grundstück 46/2 einen Sichtschutzzaun auf ihre Kosten zu errichten.

Von Seiten der Verkäuferin wird keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand der kaufgegenständlichen Liegenschaften übernommen, vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass sich der Kamin des Gebäudes an der Adresse Salzburger Straße 15 in einem desolaten Zustand befindet und reparaturbedürftig sei. Die Käuferin übernimmt das Objekt in diesem ihr bekannten Zustand und wird auch die notwendigen Reparaturen am Kamin des Kaufobjektes selbst in ihrer Verantwortung übernehmen.

Der gegenständliche Kaufvertragsentwurf wurde von RA Mag. Urban Posch erstellt (Beauftragung im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 05.07.2017 – Vergabe im Rotationsprinzip).

Der Abschluss des Kaufvertrages soll entsprechend dem beigelegten Entwurf erfolgen, wobei allenfalls noch erforderliche und inhaltlich als geringfügig einzuschätzende Abänderungen von der Beschlussfassung mitumfasst sind.

Aufgrund der neuen VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) war es erforderlich, den Kaufpreis (inkl. Nebenkosten) auf die drei betroffenen HHSt. (Bebautes Grundstück, Gebäude, Unbebautes Grundstück) aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgte im prozentuellen Verhältnis zum Gesamtkaufpreis.

Wortmeldungen:

GR Weiler äußert den Wunsch, dass die Satellitenschüssel von der Mauer zum Kloster wegkomme, wenn die Stadt Eigentümerin sei. Das sei bislang über den Altstadtausschuss nämlich nicht gelungen.

GR Niedrist befürwortet den Ankauf und dass dieser ohne Kreditaufnahme im eigentlichen Sinne erfolge. Er wolle anregen – und er hätte erwartet, dass dies vor Kaufvertragsabschluss bereits gemacht werde -, dass im Hinblick auf die teilweise Vermietung des Gebäudes geprüft werde, ob auf Grund des Kaufes eine vorzeitige Auflösung dieses Mietvertrages möglich sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Auftragsvergaben

zu 6.1. Ankauf eines Traktors mit Frontlader und Schneefräse für den Umweltbereich (Leasing)

ANTRAG:

Im Jahr 2017 wird ein Traktor der Marke Steyr Profi CVT 4145 mit Frontlader und Schneefräse zum Angebotspreis von EUR 129.550,- exkl. USt. (bttto. EUR 155.460,-) bei der Firma Auer GmbH für den Recyclinghof im Austausch gegen das bisherige Fahrzeug „MB Truck 1100“ bestellt.

Die Finanzierung dieses Fahrzeuges erfolgt über ein Leasingmodell der Firma CNH Industrial Capital Europe GmbH. Dabei ist im Jahr 2018 eine Anzahlung in der Höhe von EUR 32.000,-, resultierend aus der gesamten Umsatzsteuer von EUR 25.910,- und eines ausgabenwirksamen Betrages in der Höhe von EUR 6.090,-, zu leisten.

In den Jahren 2019 bis 2022 sind jeweils Jahresraten in der Höhe von EUR 32.514,- (exkl. USt.) zu entrichten.

Demgemäß sind in den Haushaltsplänen folgende Mittel bereitzustellen:

HH-Jahr 2018	EUR 6.090,00
HH-Jahr 2019 bis 2022	<u>EUR 32.514,00/HH-Jahr</u>
Gesamt	EUR 136.146,00

Das bestehende Fahrzeug „MB Truck 1100“ (Baujahr 1991) soll inklusive dessen Anbauteile (defekter Böschungsmäher, Salzstreuer und Wassertank) veräußert werden. Ein Verkaufserlös von ca. EUR 40.000,00 ist zu erwarten (Oldtimerbörse).

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der schlechten Anbauteile z.B. Böschungsmäher defekt, keine Ersatzteile mehr vorhanden sowie aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Fahrzeuges (27 Jahre) und der schwer umzurüstenden Anbauteile für diverse Tätigkeiten wurden durch das Umweltamt bei verschiedensten Firmen Angebote eingeholt. Durch die Erfahrung des derzeit in Verwendung stehenden kleineren Steyr Traktors konnten mehrere Varianten für die zukünftige Verwendung dieses Fahrzeuges ausgearbeitet werden.

1. Ladetätigkeit mit Frontlader (Winterdienst, Schnee, Humus) (kurze Umrüstzeit)
2. Transport mit Hecktransportwanne (kurze Umrüstzeit)
3. Transport mittels Großhänger (Containerfahrten) (kurze Umrüstzeit)
4. Mähen von Böschungen mittels Böschungsmäher (kurze Umrüstzeit)
5. Straßenreinigung mittels Waschbalken und Wassertank (kurze Umrüstzeit)
6. Winterdienst (Schneepflug, Streudienst sowie Straßen und Parkplätze mittels Fräse ausfräsen) (kurze Umrüstzeit)

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6.2. Ankauf eines Böschungsmähers und eines Streuautomaten für Steyr Traktor für den Umweltbereich

ANTRAG:

Im Jahr 2017 werden bei der Firma Kahlbacher ein Böschungsmäher und ein Streuautomat, zum Angebotspreis von gesamt EUR 48.940,00 excl. MwSt als weitere Anbaugeräte für den neuen Traktor Steyr Profi bestellt.

Böschungsmäher (Vorführgeräte)	EUR	39.540,00 excl. MwSt
Streuautomat (Neugerät)	EUR	8.950,00 excl. MwSt

Oben angeführte Mittel müssen im Haushaltsplan 2018 entsprechend berücksichtigt werden.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der schlechten Anbauteile z.B. Böschungsmäher defekt, keine Ersatzteile mehr vorhanden sowie aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Fahrzeuges (27 Jahre) und der schwer umzurüstenden Anbauteile für diverse Tätigkeiten wurde durch das Umweltamt bei verschiedensten Firmen Angebote eingeholt. Durch die Erfahrung des derzeit in Verwendung stehenden kleineren Steyr Traktors konnten mehrere Varianten für die zukünftige Verwendung dieses Fahrzeuges ausgearbeitet werden.

7. Ladetätigkeit mit Frontlader (Winterdienst, Schnee, Humus) (kurze Umrüstzeit)
8. Transport mit Hecktransportwanne (kurze Umrüstzeit)
9. Transport mittels Großhänger (Containerfahrten) (kurze Umrüstzeit)
10. Mähen von Böschungen mittels Böschungsmäher (kurze Umrüstzeit)
11. Straßenreinigung mittels Waschbalken und Wassertank (kurze Umrüstzeit)
12. Winterdienst (Schneepflug, Streudienst sowie Straßen und Parkplätze mittels Fräse ausfräsen) (kurze Umrüstzeit).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegen keine Anträge vor.

zu 8. Antrag der SPÖ Hall vom 04.07.2017 betreffend Erweiterung des Personalstandes im "park in"

ANTRAG der SPÖ Hall vom 04.07.2017:

Das park in Team möge um eine pädagogische Fachkraft, im Ausmaß von mindestens 25 Wochenstunden, erweitert werden.

BEGRÜNDUNG:

Das park in hat über die Stadtgrenzen hinaus einen hervorragenden Ruf, Hall kann stolz auf diese Einrichtung sein!

Das Jugendzentrum park in hat seinen Jahresbericht 2016 vorgelegt. Daraus ist, neben den vielfältigen Angeboten für Jugendliche ersichtlich, dass die Anzahl der Besucher ständig steigt. Nicht selten halten sich bis zu 130 Mädchen und Burschen im park in auf, im Durchschnitt kommt es zu einer Besucherfrequenz von 90 Personen. Durch den Neubau des Schulzentrums wird ein weiterer Andrang erwartet.

So erfreulich die Tatsache ist, dass die Angebote so gut angenommen werden, bedeutet es für die Arbeit des Teams eine große Herausforderung.

Um auch weiterhin die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, erscheint eine Aufstockung des Personalstandes um ca. 25h/Woche mit einer pädagogischen Fachkraft unbedingt notwendig.

Wortmeldungen:

GR Sachers möchte zum Antrag ausführen, dass das „Park in“ bekanntlich eine hervorragende und sehr geschätzte Arbeit leiste. Aufgrund des hohen Zuspruches sei das Personal jedoch in letzter Zeit an seine Grenzen gestoßen. Sie ersuche um Zustimmung zur beantragten Personalaufstockung, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit gewährleisten zu können.

GR Henökl äußert, er werde dem Antrag in Hinblick auf die redliche Personalaufstockung zustimmen. Wenn allerdings im ersten Satz der Begründung stehe, das „Park in“ habe über die Stadtgrenzen hinaus einen hervorragenden Ruf, und Hall könne stolz auf diese Einrichtung sein, so sei er mit diesem Satz überhaupt nicht zufrieden. Er sehe beim „Park in“ großes Verbesserungspotenzial. So habe es in seinem Freundeskreis vor acht bis zehn Jahren Leute gegeben, die lieber nach Absam gefahren wären, weil diese nicht in das „Park in“ gegangen wären. Wenn er jetzt Kinder hätte, würde er sie nicht in das „Park in“ schicken. Er hoffe, dass sich dies in Hinblick auf die Klientel mit der Neuen Mittelschule etwas bessere.

Bgm. Posch führt aus, dass ihr Schreiben des Vorstandes und der Geschäftsführung des „Park in“ vorlägen, wonach es viele Abende mit an die 120 anwesenden Jugendlichen gebe, davon etwa ein Drittel Mädchen, was ein gutes Anzeichen für ein breites Spektrum sei. Dieser Umstand beruhige sie, und dass dieses Angebot gut angenommen werde, sei für die Stadt positiv.

StR Schramm-Skoficz weist ebenso auf die positive hohe Frequenz von Jugendlichen im „Park in“ hin, dies auch im Vergleich zu anderen derartigen Einrichtungen. Es handle sich um eine hervorragende Einrichtung, wo man die Kinder durchaus hinschicken könne.

GR Schmid möchte betonen, dass das „Park in“ eine hervorragende Arbeit leiste.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Vergnügungssteuersatzung 2017

ANTRAG:

Die beiliegende Satzung über die Vergnügungssteuer ab 1.1.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. 87/2017, ist eine Änderung der bestehenden Satzung vom 10.11.2009 erforderlich.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Mindereinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 837000 (Vergnügungssteuer) in der Höhe von ca. EUR 22.000,00/Jahr.

Wortmeldungen:

GR Niedrist kann der neuen Vergnügungssteuersatzung nicht zustimmen. Ihm liege diese historisch seltsam anmutende Steuer nicht am Herzen. Es gehe der Stadt jedoch wieder eine Einnahmequelle ab, was ausgabenseitig nicht kompensiert werde.

Bgm. Posch antwortet, dass es sich um bisher EUR 22.000,- jährlich handle. Es gehe hier einerseits um die finanzielle Entlastung von Veranstaltungen insbesondere von Haller Vereinen, andererseits um die Veranstaltungsbetriebe der Stadt bzw. der Hall AG, die sich in einer Mitbewerbersituation mit anderen Gemeinden befänden, wo diese Steuer mit großer Wahrscheinlichkeit ab dem 01.01.2018 auch nicht mehr eingehoben werde, und welche somit auch nicht verschlechtert werden solle. Im Umwege werde das zu einer höheren Produktivität bei den Veranstaltungen und damit auch bei den Einnahmen der Stadt führen. Zudem könne ein gewisser Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Niedrist) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 10. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2018

ANTRAG:

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 1.1.2018.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2018; Ermäßigungen und Ausnahmen

ANTRAG:

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 14. November 2017 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 01.01.2018 fest:

a) **zu Punkt I. „Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes“:**

Die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit

zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. h:

Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

c) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. j:

Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

d) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. m:

Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schöneegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

e) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j:

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

f) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m:

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

g) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n:

Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schöneegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

h) Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),

- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
 - von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, kulturelle, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.
- i) Sonstige Ausnahmen von der Entgeltspflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

Wortmeldungen:

GR Niedrist bringt vor, er habe schon den ursprünglichen Ermäßigungen und Ausnahmen nicht zugestimmt, weil der Gemeinderat sich diesbezüglich in seinen und den Zuständigkeiten des Ausschusses beschneiden würde. Aus diesem formalen Grund werde er auch diesmal nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Niedrist) und 2 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.

zu 12. Ankauf KDO-Fahrzeug f. Freiwillige Feuerwehr Hall

ANTRAG:

Für die Freiwillige Feuerwehr Hall in Tirol wird ein Kommandofahrzeug der Marke Volvo XC90 angekauft. Das Fahrzeug wird bei der Fa. Denzel & Unterberger GmbH & Co, Innsbruck, um den Angebotspreis von EUR 58.130,00 brutto angekauft und bei der Fa. Speckbacher Karosserie, Weer, um einen Betrag von EUR 35.377,87 brutto als Feuerwehrfahrzeug fertiggestellt bzw. aufgebaut.

Die dafür erforderlichen Mittel im Gesamtausmaß von EUR 93.507,87 (inkl. Ust., Aufbau und sämtlicher Nebenkosten) müssen auf der HHSt. 5/163010 - 040000 im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt werden.

Die Finanzierung erfolgt über

- EUR 13.500,00 Zuschuss LFV Tirol 6/163010 - 871000 (15 % v. EUR 90.000,-)
- Rücklagenentnahme 6/163010 - 298900
- Zuschuss Land Tirol (Höhe noch ausständig, wird am 14.11.2017 mit LHStv. Geisler verhandelt) auf HHSt. 6/163010 - 871000

Sobald die endgültige Finanzierung vorliegt (nach Abzug Zuschuss Land Tirol errechnet sich die Höhe der Rücklagenentnahme), werden die Beträge im Haushaltsjahr 2018 entsprechend berücksichtigt. Der Ankauf bzw. die Bestellung soll noch im Jahr 2017 erfolgen, die Abrechnung/Rechnungslegung erst im Folgejahr 2018.

BEGRÜNDUNG:

Das mittlerweile in die Jahre gekommenen Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Hall in Tirol (VW Bus T4, 14 Jahre) muss durch eine neues Fahrzeug ersetzt werden.

Nach Besichtigung einiger Fahrzeugmodelle sowie Prüfung der Angebotsunterlagen hat sich der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hall in Tirol nach eingehender Beratung

dafür ausgesprochen, dass das Fahrzeug der Marke Volvo, Typ XC 90, am ehesten den Feuerwehranforderungen entspricht.

Weiters wurden auch Angebote von verschiedenen Aufbauherstellern eingeholt. Hier stellte sich heraus, dass die Fa. Speckbacher Karosserie aus Weer, als Billigst- bzw. Bestbieter hervorging.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch führt zum Antrag aus, das Fahrzeug solle im Juni ausgeliefert und damit heuer noch bestellt werden. Der vorliegende Antrag spreche von einer Förderung von 15% durch den Landesfeuerwehrverband. Tatsächlich habe sich bei einem am heutigen Tag durchgeführten Gespräch bei Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Geisler ergeben, dass die Förderung nun € 45.000,- ausmachen werde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2018

ANTRAG:

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 1.1.2018 werden - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung - wie in der Beilage aufgelistet beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Mit 1.1.2018 beginnt die Pilotphase zur Erprobung der neukalkulierten Tagsätze in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen. Durch die Anwendung der neuen Tarife leistet die Stadtgemeinde Hall einen wichtigen Beitrag um den Leistungskatalog und die Kalkulationsmodelle auf Praxistauglichkeit zu prüfen und entsprechend weiter zu entwickeln. Bedürfnisse der Stadtgemeinde Hall sollen somit unmittelbar in die künftig gültigen Kalkulationsgrundlagen einfließen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes Tirol, der GemNova, der Stadt Innsbruck und der ARGE Tiroler Altenheime hat auf Basis Tirol weitere Erhebungen kostendeckende Tarife ermittelt, welche für 2018 zur Anwendung kommen sollen.

Diese Tarife gliedern sich künftig in einen Grundtarif, der unabhängig vom Pflegebedarf jedem Bewohner vorgeschrieben wird, und einem Pflegezuschlag der je nach PflegegeldEinstufung verrechnet wird. Zusätzlich ist ein Kurzzeitpflegezuschlag bei Aufhalten bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr, vorgesehen.

Aufgrund der Regelungen im Konsumentenschutzgesetz sind die Tarife für das Jahr 2018 bis spätestens Ablauf des 30. November 2017 kundzumachen und entsprechend vorher vom Gemeinderat zu beschließen. Eine Korrektur der Tarife nach unten ist nach Bekanntwerden der Gehaltsabschlüsse 2018 für den öffentlichen Dienst vorgesehen. Die endgültigen Tarife sind erneut vom Gemeinderat und von der Landesregierung zu beschließen und kundzumachen.

Die Tarife für Zusatzleistungen wurden im Rahmen der Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung und der zu erwartenden Lohnsteigerungen kalkuliert.

Der Beitrag für Investitionskosten wurde auf Basis Verbraucherpreisindex September valorisiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. Resolution betreffend Abschaffung des Pflegeregresses

ANTRAG:

Die vom Österreichischen Gemeindebund übermittelte Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses wird beschlossen.

Der Resolutionstext lautet wie folgt:

„Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. Antrag auf Auflösung der NMS "Europa" und "Schönegg" sowie Errichtung einer neuen NMS

ANTRAG:

Bei der Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde nach dem Tiroler Schulorganisationsgesetz wird die Bewilligung beantragt, unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Neuen Mittelschule mit Standort Gst. 281 KG Hall (Adresse „Universitätsallee 1“) die beiden bestehenden Neuen Mittelschulen „Europa“ und „Schönegg“ aufzulassen (§§ 37 und 39 Tiroler Schulorganisationsgesetz).

Dies soll in zeitlicher Hinsicht so geschehen, dass diese schulorganisatorische Änderung mit Bezug des neuen Schulzentrums Hall in Tirol mit Beginn des Schuljahres 2018/19 umgesetzt ist, die damit verbundenen Vorarbeiten gewährleistet werden können und dieses Schuljahr 2018/19 bereits in der neu genehmigten Neuen Mittelschule begonnen werden kann.

BEGRÜNDUNG:

Derzeit erhält die Stadtgemeinde Hall in Tirol drei Neue Mittelschulen (NMS): Die NMS „Dr. Posch“ in der Gerbergasse, die NMS „Europa“ in der Bachlechnerstraße und die NMS „Schönegg“ in der Kaiser-Max-Straße. Nach Fertigstellung des neuen Schulzentrums Hall in Tirol auf der „Schulwiese“ (Gst. 281 KG Hall; Adresse „Universitätsallee 1“) östlich anschließend an die bestehende Polytechnische Schule werden dort die zwei NMS „Europa“ und „Schönegg“ zu einer NMS zusammengeführt und im neuen Baukörper mit der zu übersiedelnden Sonderschule „Schule am Rosenhof“ untergebracht.

Am Standort des neuen Haller Schulzentrums sollen sich damit (neben der bestehenden Polytechnischen Schule) im Neubau eine NMS (12 Klassen) und die Sonderschule (9 Klassen) befinden.

Es ist diesbezüglich die „Verschmelzung“ zweier NMS zu einer neuen NMS in schulorganisationsrechtlicher Hinsicht umzusetzen. Hier bietet sich nach Rücksprache mit dem Landesschulrat für Tirol an, die bestehenden NMS „Europa“ und „Schönegg“ aufzulösen und gleichzeitig eine neue NMS zu errichten. Dadurch kommt es – die Organisation einer neuen NMS betreffend – zu einer Gleichstellung der Mitglieder der beiden Lehrkörper der NMS „Europa“ und „Schönegg“, was sich hinsichtlich der „Verschmelzung“ zu einem neuen einheitlichen Lehrkörper und für die Teambildung in der neuen Schule positiv auswirken wird können. Eine derartige Gleichstellung wäre etwa bei Auflösung lediglich einer der beiden NMS und deren „Verschmelzung“ mit der schulorganisationsrechtlich bestehenden NMS nicht gegeben.

Für diese schulorganisationsrechtlichen Verfahren ist die Tiroler Landesregierung zuständig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 16. Antrag der Grünen Hall vom 22.11.2016 betreffend Antrag auf Teilnahme am e5-Programm von Energie Tirol

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag von den Grünen Hall vom 22.11.2016 an den Gemeinderat vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Hall in Tirol alle erforderlichen Schritte einleite, um bis Mitte 2017 einen formellen Antrag auf Teilnahme am e5-Programm von Energie Tirol stellen zu können.

BEGRÜNDUNG laut Antrag der Grünen Hall vom 22.11.2016:

Das e5-Programm unterstützt Gemeinden, die Energie effizienter und umweltverträglicher nutzen und den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern ausbauen wollen. Es hilft ihnen dabei langfristig gedachte Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.

Mit e5 erhalten Gemeinden Hilfsmittel und Unterstützung, um ihre Energie und Klimaschutzziele festzulegen und zu erreichen, denn in Gemeinden hat jede Entscheidung direkt oder indirekt mit Energie zu tun.

Durch die Umsetzung des e5-Programms ergeben sich für die Gemeinde einige Vorteile:

- Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsorientierten Energiepolitik
- Steigerung der Energieeffizienz
- Nutzung eines umfassenden Maßnahmenkataloges, der auf Erfahrungen anderer Gemeinden basiert
- Beitrag zum Klimaschutz
- Verringerung der Energiekosten
- Beteiligung der EinwohnerInnen – Identifizierung der EinwohnerInnen mit den Zielen
- Stärkung der Eigenverantwortung der EinwohnerInnen
- Weiterbildung für GemeindemitarbeiterInnen
- Unterstützung durch das e5-BeraterInnennetzwerk
- Erfahrungsaustausch mit anderen e5-Gemeinden
- Erhöhung der Lebensqualität für die EinwohnerInnen
- Imagegewinn für die e5-Gemeinde

Wortmeldungen:

Bgm. Posch führt zum Antrag aus, dass man sich mit diesem im Hause intensiv beschäftigt und auch eine Expertise der Haller Stadtwerke eingeholt habe, welche in den Bereichen Energie/Energieversorgung/Energiesparen/Energieeffizienz nicht nur perfekt erfüllte gesetzliche Aufgaben hätten, sondern in diesen Bereichen allgemein eine hohe Kompetenz aufweisen würden. Sie wolle die antragstellende Fraktion, insbesondere Herrn GR Erbeznik, um Verständnis bitten, dass sie sich mit ihrer Rathausmannschaft eingehend dahingehend unterhalten habe, dass man eigentlich aus Erwägungen der

Verwaltungsvereinfachung zwar gerne die Ziele des e5-Programmes in der Stadt verfolgen werde, insbesondere die eigenen Anlagen betreffend, dies jedoch im eigenen Bereich belassen und allfällige erforderliche externe Expertisen eingeholt werden sollten. Man solle somit nicht am strukturierten e5-Programm konkret teilnehmen. Sie bringe deshalb folgenden **Abänderungsantrag** ein:

„Der Gemeinderat begrüßt grundsätzlich seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie ihrer Beteiligungsunternehmen gesetzte Maßnahmen zur effizienten und umweltverträglichen Nutzung von Energie sowie den Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energieträger. Aufbauend auf bereits bisher durchgeführten diesbezüglichen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde und ihrer Beteiligungsunternehmen, insbesondere der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, sollen unter Anlehnung an die Ziele des e5-Programmes - jedoch ohne an dessen Vorgaben und Prozessabläufe gebunden zu sein -, weitere Schritte unternommen werden, dies insbesondere im Bereich der städtischen Liegenschaften, Bauvorhaben und Infrastruktur. Diesbezüglich sollen unter der Federführung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses, erforderlichenfalls in Abstimmung mit anderen Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Zuständigkeiten, Maßnahmen erarbeitet werden.“

GR Erbeznik führt zum vorliegenden Antrag der Grünen aus, dieser habe den Grundgedanken gehabt, dass man sich als Stadt, und primär im Ausschuss, mit den Gegebenheiten und dem Programm beschäftige. Etwa durch Einladung von Vertretern der Energie Tirol, welche das Programm vorstellen sollten, dann durch entsprechende Diskussionen und allenfalls auch Einladung von Vertretern anderen Gemeinden mit entsprechendem Erfahrungsaustausch. Um beurteilen zu können, was sinnvoll und was nicht sinnvoll sei. Am 01.03. habe es eine Veranstaltung von Energie Tirol in Hall gegeben, wo seitens der Politik lediglich der Obmann des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses anwesend gewesen sei. Insbesondere für die Gemeinderäte bzw. die Gemeinde vorgesehene Informationen habe es somit nicht geben können. Letzte Woche sei er zu einem Gespräch zur Bürgermeisterin mit Vertretern der Hall AG und der Beamtenschaft eingeladen worden, wo ihm erklärt worden sei, wie schwierig es für die Stadt sei, Vorgaben wie beispielsweise externe Audits und das damit verbundene Prozedere durchzuführen, weshalb man quasi eine „Inhouse-Lösung“ wolle. Angesichts der Gemeinderatsmehrheit wolle er jetzt nicht trotzig gegen den Abänderungsantrag stimmen und auf dem ursprünglichen Antrag beharren, sondern das Beste daraus machen. Im Abänderungsantrag und dessen Bezugnahme auf die dort angeführte Anlehnung an das e5-Programm sehe er insofern den Auftrag an den Ausschuss, Leute einzuladen, die das e5-Programm überhaupt einmal erklären sollten. Daraus solle man die besten Ideen holen, was – bei genauem Durchlesen – auch im ursprünglichen Antrag enthalten sei. Da stehe nicht, dass Hall dem Programm sofort beitreten, sondern dass man sich Gedanken machen solle und entsprechende Informationen einholen, um im heurigen Juni einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme stellen zu können. Dann erst wäre der Beschluss zum formalen Beitritt samt Basisvereinbarung vorgesehen gewesen. Insofern könne er dem Abänderungsantrag guten Gewissens zustimmen, weil sich an der Vorgangsweise nichts ändere. Für ihn ergebe sich nun die Möglichkeit zu erkennen, ob die Stadt in der Lage und willens sei, sich selbst Ziele zu geben und diese auch zu erfüllen. Wenn sich in einem Jahr für ihn in diese Richtung nichts Erkennbares tue, werde er den Antrag noch einmal aufs Tapet bringen und werde man sich definitiv über e5 unterhalten müssen.

Vbgm. Tscherner weist auf die Ablehnung dieses Abänderungsantrages im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss hin. So erachte er auch den ursprünglichen Antrag sowie das e5-Programm und dessen Vorgaben als besser. Ebenso die Hilfestellungen und das damit verbundene Geld. 46 Tiroler Gemeinden, darunter Innsbruck und Kufstein, hätten schon zugestimmt.

StR Mimm erwähnt, wenn er sich das anschauere, sei man bei den meisten Punkten schon dran, da werde man nicht so daneben liegen. Er sei dafür, das selber zu erledigen und sich nicht ferngesteuert in irgendwelchen Programmen zu befinden. Man werde das selber nach den Vorgaben des e5-Programmes bewerkstelligen können. Dem Abänderungsantrag könne man auch deshalb zustimmen, weil dies ebenso der Antragsteller selbst tue.

GR Erbeznik erachtet den Umsetzungsgrad der Stadt derzeit bei „2e“, vermutlich sogar „3e“. Die großen Vorgaben des Programmes würden die ersten „2e“ betreffen, wo innerhalb von jeweils drei Jahren die entsprechenden Programmanforderungen erfüllt sein sollten, wobei man sich die Vorgaben ja selbst gebe. Das e5-Programm schreibe ja nicht vor, „du musst und du darfst nicht“. Das e5-Programm vermittele lediglich Regeln, innerhalb derer Anforderungen zu erfüllen seien. Wie ihm die Bürgermeisterin versichert habe, würden sich die hauptsächlich involvierten Ausschüsse, nämlich der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss und der Infrastrukturausschuss, dieser Thematik besonders annehmen. Er werde als Mitglied dieser Ausschüsse entsprechend aktiv werden und hoffe, dass sich auch die anderen Ausschussmitglieder anschließen würden.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist) und 1 Enthaltung (GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 17. **Entsendung eines Vertreters Wegegemeinschaft Halltalstraße**

Antrag an den Gemeinderat:

Seitens der Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch wird das Gemeinderatsmitglied Ing. Mag. Markus Galloner in die Vollversammlung der „Weggemeinschaft Halltalstraße“ entsandt.

Begründung:

Laut § 7 Abs. 1 lit. b. der Satzung der öffentlich-rechtlichen „Weggemeinschaft Halltalstraße“ wird die Stadtgemeinde in der Vollversammlung durch den jeweiligen „Direktor der Stadtwerke“ sowie ein Mitglied des Gemeinderates vertreten. Es soll nun das Gemeinderatsmitglied Ing. Mag. Markus Galloner (an Stelle des ehemaligen Gemeinderatsmitgliedes Ing. Mag. Norbert Blaha) entsandt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 18. **Personalangelegenheiten**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

19.1.

StR Schramm-Skoficz berichtet, dass es hinsichtlich geplanter **Umbesetzungen in Ausschüssen** in ihrer Fraktion leider zu einem Missverständnis gekommen sei. Frau Melanie Spangler als Ersatz-Mitglied des Gemeinderates ihrer Fraktion habe ihren Mandatsverzicht offenbar an den Leiter des Schul- und Personalamtes geschickt. Sie würde damit verbundene Umbesetzungen in Ausschüssen gerne im Zuge dieser Sitzung behandeln.

Bgm. Posch fasst zusammen, dass demnach Frau Spangler wegen Übersiedelung in eine andere Gemeinde eine Verzichtserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse formal vorliegen. **Sie ersuche somit, den Tagesordnungspunkt „Umbesetzung in Ausschüssen“ auf die Tagesordnung zu nehmen.**

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Posch fährt fort, dass - vorbehaltlich des rechtswirksamen Verzichtes von Ersatzgemeinderätin Spangler auf ihr Mandat - folgende Umbesetzungen durch die Haller Grünen zur Kenntnis genommen werden:

Bildungsausschuss

StR Barbara Schramm-Skoficz

Ersatz: GR Susanne Mayer

Gesellschafts- und Integrationsausschuss

StR Barbara Schramm-Skoficz

Ersatz: GR Susanne Mayer

Sportausschuss

GR-Ersatzmitglied Mario Hosp

Ersatz: StR Barbara Schramm-Skoficz

Altstadtausschuss

GR Susanne Mayer

Ersatz: GR-Ersatzmitglied Mario Hosp

Die Umbesetzungen werden - wie von der Bürgermeisterin vorgebracht - zur Kenntnis genommen.

19.2.

GR Niedrist bringt folgenden **Antrag von „Für Hall“** betreffend „Installierung eines Leerstandsmanagers“ ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein Leerstandsmanager in Hall installiert wird.

Stadtentwicklung ist ein Prozess, der einerseits von selber passiert, aber andererseits nicht sich selber überlassen bleiben sollte. Im Hinblick auf die Entwicklung des Areals Marktanger taucht immer wieder die berechtigte Sorge auf, dass eine Konzentrierung des kommerziellen Angebots zu einem weiteren Ladensterben in der Altstadt führen könnte. Bereits jetzt stehen viele innerstädtische Gewerbeflächen leer.

Der Umgang mit dieser Leerstandsproblematik bedarf einer strategischen Vorgehensweise und eines professionellen Konzepts. Aus diesem Grund soll der Posten eines Leerstandsmanagers in Hall geschaffen werden, der die komplexe Gesamtsituation in unserem sensiblen Altstadtbereich erfassen und bearbeiten kann.

Zu den Aufgaben eines solchen Leerstandsmanagers kann von einer Situationsanalyse, in der Daten wie Lage, Ausstattung, Anbindung, Architektur, Bauzustand, etc. erhoben werden, über die Kontaktaufnahme mit den Eigentümern zur Klarstellung ihrer Verwertungsabsichten, bis hin zur Entwicklung von marktfähigen und nachhaltigen Nutzungsvorschlägen alles zählen, was der Neu- und Umnutzung von leerstehenden Gewerbeflächen dient.

Auch die Schaffung einer Leerstandsdatenbank, die von Eigentümern ebenso wie von Gewerbetreibenden auf der Suche nach Laden- oder Gastlokalen genutzt werden kann, scheint in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Ziel der Einführung der Position des Leerstandsmanagers soll einerseits sein, dass weiterhin die bisherige, die Stadt Hall in Tirol auszeichnende Struktur von Kleinläden erhalten bleibt, andererseits soll aber auch eine weitere Belebung dieser Struktur – wie auch der Altstadt selbst – durch die bestmögliche Verwertung und Ausnutzung der vorhandenen und teilweise leerstehenden Gewerbeflächen/Geschäftslokale erfolgen.

19.3.

GR Niedrist bringt folgenden **Antrag von „Für Hall“ betreffend „Unterstützung von Jahrestickets für alle Haller Bürgerinnen“** ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass Haller BürgerInnen beim Kauf eines Jahres-Tickets des Verkehrsverbunds Tirol von der Stadtgemeinde Hall eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese Förderung soll in Form von Haller Guldinern ausbezahlt werden.

Das Verkehrsproblem in Hall ist seit langem bekannt und jeden Tag spürbar. Nach wie vor zeichnet sich aber leider keine Lösung ab. Das einzige, worüber Klarheit besteht, ist, dass die Verlagerung des Individualverkehrs weg vom Auto hin zum Fahrrad oder zu öffentlichen Transportmitteln von essentieller Bedeutung ist.

Um diesen Umstieg attraktiver zu gestalten, sollen alle BürgerInnen der Stadt Hall eine Förderung für den Erwerb von Jahres-Ticket LAND (Kosten: EURO 490,00) und Jahres-Ticket REGION (Kosten: EURO 380,00) von der Stadtgemeinde Hall erhalten. Die Stadt Hall soll dabei dem Beispiel der Gemeinde Kematen folgen, die mit einer ebensolchen Initiative all jene BürgerInnen unterstützt, die bewusst auf öffentliche Verkehrsmittel setzen und damit zur

Verkehrsentlastung beitragen. Wie in der Gemeinde Kematen könnten Jahrestickets für ganz Tirol dementsprechend mit einem Betrag von EURO 80,- gefördert werden und Jahrestickets für eine Region mit einem Betrag von EURO 50,-. Durch die Ausbezahlung der Förderung in Form von Haller Guldinern ist gewährleistet, dass die Wertschöpfung in der Stadt bleibt. Um den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, versteht sich eine dementsprechende Bewerbung von selbst.

Solange keine anderen Lösungen für das Haller Verkehrsproblem umsetzbar sind, kann durch diese Initiative ein Anreiz geschaffen werden, um mehr Menschen für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu gewinnen und so den Individualverkehr innerhalb von Hall zu reduzieren. Wenn auch weitere Gemeinden in der Nachbarschaft von Hall diesem Beispiel folgen und ähnliche Fördermaßnahmen umsetzen, könnte sich dadurch auch der Durchzugsverkehr in Hall reduzieren lassen.

19.4.

GR Niedrist bringt folgenden **Antrag von „Für Hall“ betreffend „Richtlinien für die Vertragsraumordnung“** ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass Richtlinien für die Verwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung ausgearbeitet werden und diese ausgearbeiteten Richtlinien sodann vom Gemeinderat als „Richtlinien für die Verwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung“ beschlossen werden. Die beschlossenen Richtlinien sollen auch an geeigneter Stelle kundgemacht werden.

In § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) werden den Gemeinden privatrechtliche bzw. vertragliche Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eingeräumt.

Mehrere Gemeinden in Tirol haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auch entsprechende Richtlinien über die Verwendung dieser Instrumente erlassen und kundgemacht.

In der Stadtgemeinde Hall in Tirol findet die sogenannte „Vertragsraumordnung“ punktuell und sehr einzelfallbezogen statt.

Es wäre von Vorteil, wenn entsprechende Richtlinien erlassen werden, welche Instrumente der Vertragsraumordnung unter welchen Voraussetzungen eingesetzt werden sollen. Dabei sollten zuerst die vorrangig zu erreichenden Ziele der Raumordnung und der räumlichen Entwicklung in Hall festgelegt werden. Diese Ziele sollen als Richtschnur für die Verwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung gelten und in entsprechenden Richtlinien, wie die Instrumente der Vertragsraumordnung gemäß § 33 TROG 2016 verwendet werden sollen, münden.

Die Ausarbeitung derartiger Richtlinien hat auch den Vorteil, dass dadurch für die jeweiligen „Bauwerber“ entsprechende (Rechts-)Sicherheit geschaffen wird, welche Verpflichtungen allenfalls mit der Umsetzung eines Bauprojektes verbunden sind.

Als Anhaltspunkte können dabei beispielsweise die von der Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Richtlinien herangezogen werden. (<http://www.wildschoenau.tirol.gv.at/system/web/amtstafel.aspx?page=1&menuonr=218980823>)

Unter anderem kann dabei im Rahmen der Ausarbeitung der Richtlinien eine transparente Gestaltung auch der Voraussetzungen für den Ankauf von Grundstücken und die Vergabe von Wohnungen, an denen das Vergaberecht der Stadt Hall zusteht, getroffen werden.

19.5.

GR Niedrist bringt folgenden **Antrag von „Für Hall“ betreffend „Streaming von Gemeinderatssitzungen“** ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in Zukunft Gemeinderatssitzungen mittels „Streaming“ live übertragen werden und die entsprechenden Sitzungen in einer Mediathek aufbewahrt und den Haller BürgerInnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungen des Haller Gemeinderates sind – auch im Hinblick auf die begrenzte Kapazität des Sitzungssaales – eher spärlich besucht. Insbesondere junge Besucher oder Jugendliche finden nur in absoluten Ausnahmefällen den Weg in den Sitzungssaal. Demgegenüber hat sich in den letzten Jahren auch das Informationsverhalten wesentlich geändert und es besteht ein Bedürfnis nach größtmöglicher Transparenz in der politischen Entscheidungsfindung.

Durch die Möglichkeit eines Live-Streamings der Gemeinderatssitzungen kann den Haller BürgerInnen die Informationsaufnahme und -suche erheblich erleichtert werden. Haller BürgerInnen können so vereinfacht den politischen Entscheidungsprozess mitverfolgen. Infolge der Aufnahme der Sitzungen in einer Mediathek können Haller Bürger sich auch im Nachhinein noch über die politische Entscheidungsfindung informieren.

Dies ist ein wichtiger Service, welcher den Haller BürgerInnen erbracht werden kann. Damit kann auch der viel zitierten Politikverdrossenheit entgegengetreten werden, haben doch nunmehr die einzelnen BürgerInnen eine einfache Möglichkeit der Informationsbeschaffung.

Nachdem es derartige Live-Übertragungen bereits auf Bundes- und Landesebene gibt, stellt es nur einen logischen Schritt dar, nunmehr auch auf Gemeindeebene dieses Übertragungsinstrument zu verwenden. Ein weiterer Vorteil einer derartigen Aufzeichnung und Übertragung wäre auch, dass dadurch die Protokollierung der Gemeinderatssitzungen erleichtert wird.

Die dafür anfallenden Kosten erschöpfen sich in der erstmaligen Anschaffung der erforderlichen technischen Einrichtung. Die entsprechenden Kosten sollten bereits im Budget 2018 vorgesehen werden, sodass eine rasche Umsetzung dieser Übertragungsmöglichkeit gewährleistet ist.

19.6.

StR Mimm erkundigt sich bei der Bürgermeisterin, ob die **Traglufthalle** noch im Betrieb sei.

Bgm. Posch antwortet, der Status sei nach wie vor so, dass das Land bzw. die Tiroler Sozialen Dienste (TSD) die Traglufthalle für Notfälle im Flüchtlingsbereich stehen lasse, sollte wieder eine bedauernswerte Situation wie vor zwei Jahren eintreten.

Auf die Frage von StR Mimm, ob sich die Spielgeräte auf dem dortigen Kinderspielplatz im Eigentum des Landes befänden, und ob diese weiterhin dort verblieben, antwortet Bgm. Posch, dass diese dem Land oder dem TSD, jedenfalls nicht der Stadt, gehören würden und eben im Hinblick auf einen möglichen Bedarf höchstwahrscheinlich dort belassen würden.

19.7.

GR Weiler bringt vor, sie habe am 04.07.2017 im Gemeinderat über den Zustand des **Kindergartens Schlöglstraße** berichtet und dazu einen Antrag gestellt. Das sei jetzt noch nicht so lange her, dass dieser Antrag behandelt hätte werden müssen; aber die Bürgermeisterin habe dann in der Stadtzeitung darüber geschrieben, sie sei nicht der Meinung, dass dieses Vorbringen stimme, und dass sie nach der Sommerpause darüber berichten werde, was sich geändert habe.

Bgm. Posch antwortet, dass dieser Bericht demnächst folgen werde.

GR Weiler äußert, dass sie ja dann nicht weiter fragen brauche, ob etwa der seit 20 Jahren im Bewegungsraum vorhandene Teppich ausgetauscht worden sei.

Bgm. Posch antwortet, dass dies in Bearbeitung und sie nicht tagesaktuell informiert sei, morgen aber gleich den Leiter des Schul- und Personalamtes mit diesem Thema befassen werde.

Auf die Frage von GR Weiler an GR Kolbitsch als Obfrau des Bildungsausschusses, ob auch heuer wieder zu 100% Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache den Kindergarten Schlöglstraße besuchen würden, und wenn ja, was StR Schramm-Skoficz als Obfrau des Gesellschafts- und Integrationsausschusses dazu sagen würde, antwortet Bgm. Posch, dass dies eigentlich irgendwie eigenartige Rundfragen seien. Den Kindergarten würden lagebedingt Kinder besuchen die dort zuhause wären.

GR Weiler kontert, man wisse aus dem Wohnungsausschuss, dass dort außen ein Wohnhaus, also ein „Block“, gebaut worden sei, wo nicht nur Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache wohnen würden. Und sie wisse auch, dass - zumindest im letzten Jahr - sogar Kinder von der Unteren Lend in diesen Kindergarten heraufgebracht werden müssten. Das seien also nicht nur Kinder, die dort wohnen würden. Von der Unteren zur Oberen Lend sei es ein ganz schönes Stückchen, noch dazu ohne öffentlichen Verkehr.

Bgm. Posch schlägt vor, sich mit diesem Thema einmal im Ausschuss und allenfalls auch im Stadtrat zu beschäftigen.

19.8.

Vbgm. Tscherner bringt vor, bei der letzten Sitzung des Gemeinderates habe die Bürgermeisterin angekündigt, es gebe am 30.11.2017 eine **Besprechung bezüglich des Verkehrs**, gebe es dafür schon einen konkreteren Termin, um sich das einplanen zu können?

Bgm. Posch antwortet, dass sie die Einladung im Entwurf vorliegen habe und diese in den nächsten Tagen hinausgehe. Der Beginn sei um 18.00 Uhr in Gnadewald.

19.9.

Vbgm. Tscherner möchte die Angelegenheit einer **Halteverbotstafel in der Fassergasse** ansprechen, worauf er in der letzten Sitzung des Stadtrates hingewiesen habe; nun sei diese Tafel weg. Jetzt sei da überhaupt nichts mehr, was er nicht ganz richtig finde.

Bgm. Posch antwortet, dass dies kein verordnetes Verkehrszeichen gewesen sei.

Vbgm. Tscherner sieht die Notwendigkeit einer solchen Tafel auf Grund des Baustellenverkehrs mit LKW, da sei Chaos. Dem solle man noch einmal nachgehen.

Bgm. Posch antwortet, sie werde diese straßenpolizeiliche Angelegenheit mit dem Bauamtsleiter abklären.

19.10.

Vbgm. Tscherner äußert, dass in der **Galgenfeldstraße** auf der Südostseite der **Gehsteig** zusammenbrechen würde, er vermute im Zusammenhang mit dem LKW-Verkehr für die Krankenhaus-Baustelle. Dem solle man nachgehen und die Verantwortung klären, es gebe Fotos. Im Winter komme dann das Wasser hinein, da werde es zusätzliche Frostabbrüche geben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:13 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Erbeznik eh.

GR Henökl eh.